



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold
Gegen Empfangsbekanntnis
Oberbürgermeister
der Stadt Bielefeld
33597 Bielefeld

26. Januar 2018

Seite 1 von 8

Aktenzeichen
31. 60 02 (1)
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Riesenberg
annette.riesenberg@brdt.nrw.de
Zimmer: D 311
Telefon 05231 71-3105
Fax 05231 71-71823105

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit Haushaltsplan
und weiteren Anlagen;
Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) für die
Jahre 2012 - 2022 im Haushaltsjahr 2018;**

Bericht vom 30.11.2018 - 200.2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der durch den Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 08.11.2017 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie weiteren Anlagen habe ich Kenntnis genommen. Ich treffe dazu folgende Entscheidungen:

I.

1.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2012 - 2022 im Haushaltsjahr 2018 wird gem. § 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2018 darf somit gem. § 80 Abs. 5 GO NRW bekannt gemacht werden.

2.

Gegen die Ausführung des Stellenplans habe ich keine rechtlichen Bedenken.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

II. Begründung:

1. Rechtlicher Rahmen

Die Stadt Bielefeld ist gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW kann die Genehmigung für ein Haushaltssicherungskonzept nur erteilt werden, wenn aus ihm hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Der Haushaltsausgleich ist in Planung und Rechnung gegeben, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt daneben auch als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan (bzw. der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung) durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt ist.

Da die Ausgleichsrücklage bereits in der Vergangenheit in Anspruch genommen wurde, steht sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr zur Verfügung.

Der Gesamtergebnisplan und der Gesamtfinanzplan der Stadt Bielefeld weisen für den HSK - Planungszeitraum folgende Ergebnisse aus:

-Angaben in TEUR-

Jahr	2018	2019	2020	2021
Gesamtergebnisplan	-42.095	-31.395	-9.968	-1.561
Gesamtfinanzplan	-17.002	-5.736	26.130	41.483
Jahr	2022			
Gesamtergebnisplan	+3.666			

Das vorgelegte fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept schließt im Ergebnisplan im Jahre 2022 mit einem Überschuss in Höhe von rd. 3,7 Mio. €.

Es weist mit der zu Grunde liegenden Haushalts-, Finanz- und Konsolidierungsplanung allerdings den Haushaltsausgleich zum letztmöglichen Zeitpunkt aus.

Gem. § 76 Abs. 2 S. 2 GO NRW kann das HSK dennoch genehmigt werden.

2. Zur Haushaltslage

Bei Erträgen in Höhe von 1,3 Mrd. EUR und Aufwendungen von rd. 1,34 Mrd. EUR weist der Gesamtergebnisplan des Jahres 2018 einen Fehlbedarf von rd. 42,1 Mio. EUR aus. Gegenüber der Vorjahresplanung ist damit eine weitere Reduzierung des Defizits im Ergebnisplan vorgesehen.

Die guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich über höhere Steuererträge entlastend auswirken, verbesserte allgemeine Finanzierungsmittel nach dem GFG sowie Leistungen des Bundes bei der sog. Eingliederungshilfe und den flüchtlingsbedingten Aufwendungen haben dabei zur Reduzierung des Defizits beigetragen. Dies führt insgesamt auch zu einer leichten Entspannung der Liquiditätssituation, so dass sich das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzplan gegenüber der Vorjahresplanung verbessert zeigt.

Auffällig ist die im Haushalt 2018 veranschlagte Steigerung bei den Personalaufwendungen (+23,4 Mio. €). Eine steigende Entwicklung war bereits im Vorjahr festzustellen. Der Anstieg resultiert zwar aus einkalkulierten Besoldungs- und Tarifanpassungen, der Rückführung des Informatikbetriebes in den Kernhaushalt und einem geänderten Ausweis der Zuführungen zu den Rückstellungen, gleichwohl aber auch aus der Einrichtung von weiteren Stellen für zusätzliches Personal. Trotz des deutlichen Stellenabbaus aufgrund von HSK-Maßnahmen steigt aufgrund von Mehrstellen per Saldo der Stellenbestand um 80,3 Stellen.

Um den Zuwachs bei den Personalaufwendungen zu begrenzen, erinnere ich nach wie vor eindringlich daran, zusätzliche Stellen nur nach eingehender Prüfung, in begründeten Ausnahmefällen und ggfls. mit Befristungen vorzusehen.

Zudem ist nach der Haushalts- und mittelfristigen Finanzplanung 2018 bis 2020 für den städtischen Kernhaushalt und das Sondervermögen zusammen jährlich wiederum eine Nettoneuverschuldung zur Finanzierung der Investitionen geplant. Wenn auch zu konstatieren ist, dass es in der Vergangenheit in der Haushaltsbewirtschaftung zum Teil gelungen ist, eingeräumte Kreditermächtigungen nicht vollständig auszus schöpfen, bleiben negative Auswirkungen dieser Entwicklung zu beachten.

Angesichts der von Ihnen dargelegten Planung ist es nach wie vor notwendig, dass die Stadt die Investitionsplanung jährlich konsequent überarbeitet und auf das unabweisbar notwendige Maß reduziert.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine fortdauernde Nettoneuverschuldung im unrentierlichen Bereich ein Genehmigungshindernis für das HSK darstellen kann.

Wie im Vorjahr haben Sie die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Konzernfinanzierung zur Investitionsförderung bei städtischen Unternehmen vorgesehen (2016: rd. 129,7 Mio. €, 2017: 160,2 Mio. €, 2018: 72,9 Mio. €). Dabei habe ich davon Kenntnis genommen, dass die Kreditermächtigung in 2017 nicht in Anspruch genommen werden musste.

Unter Beachtung der Vorgaben aus dem Krediterlass (Rd. Erl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 – Az.: 34-48.05.01/02-8/14) und der für die Stadt Bielefeld geltenden weiteren haushaltsrechtlichen Vorschriften ist eine Kreditaufnahme für Unternehmen im Konzernverbund zwar grundsätzlich möglich.

Jedoch bleibt zu berücksichtigen, dass bei der Konzernfinanzierung die Stadt Bielefeld unmittelbar als Kreditnehmerin in der Verpflichtung steht. Angesichts der Höhe der eingegangenen bzw. geplanten Verbindlichkeiten ist es daher zwingend erforderlich, dass der Schuldendienst von den städtischen Unternehmen erwirtschaftet und dem Kernhaushalt zeit- und wertgleich zur Bedienung der Kredite zur Verfügung gestellt wird.

Die von der Stadt bestellten Vertreter in den Gremien der Gesellschaften sind aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Kernhaushalt und Beteiligungen in besonderer Weise verpflichtet, durch eine wirkungsvolle strategische Steuerung der Unternehmen Risiken für die Haushaltswirtschaft der Stadt auszuschließen. Ich nehme dazu auch auf den Bericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 05.12.2017, insbesondere S. 4 f., Bezug.

Vor allem vor dem Hintergrund einer prognostisch schlechteren Ertragsentwicklung bei den Stadtwerken und damit einhergehender verringerter Liquiditätszuflüsse bei der BBVG kommt dieser Verantwortung herausragende Bedeutung zu, auch wenn sich die Situation aufgrund des prognostizierten Jahresüberschusses 2017 der SWB GmbH aktuell entspannter darstellt. Die insoweit gefassten Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen zur Ergebnisverwendung begrüße ich ausdrücklich.

Um Konflikte hinsichtlich der zukünftigen Genehmigungsfähigkeit des HSK auszuschließen, gebe ich Ihnen mit Nebenbestimmung Nr. 9 auf, mir zu wesentlichen Sachverhalten und Entwicklungen bei der BBVG auch weiterhin frühzeitig und zeitnah zu berichten.

3. Haushaltssicherungskonzept

Die Umsetzung der aufgrund des Haushaltbegleitbeschlusses 2015 entwickelten Konsolidierungsmaßnahmen ist für Maßnahmen, die in 2017 Wirkung entfalten sollten, lt. Finanzbericht zum 2. Quartal 2017 weitgehend erfolgt bzw. wird prognostisch erwartet. Bisher noch nicht umgesetzte Maßnahmen aus dem Jahr 2016 werden weiter verfolgt und ggf. kompensiert. Ich gehe davon aus, dass auch die weitere Umsetzung in den Folgejahren gelingen wird. Dies ist vor dem Hintergrund der vorgelegten Rahmendaten zwingend.

Im Übrigen ist die Planung der Erträge und Aufwendungen im HSK-Planungszeitraum im Wesentlichen in entsprechender Anwendung der Orientierungsdaten und des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07. März 2013 – Az.: 33-46.09.01-918/13 – (Anwendungserlass) erfolgt. Abweichungen wurden hinreichend erläutert.

Dem Haushaltssicherungskonzept 2018 war -wie gefordert- eine Liste der freiwilligen Leistungen beigefügt. Danach steigen die freiwilligen Ausgaben gegenüber dem Vorjahresansatz entgegen der Regelung in meiner Vorjahresgenehmigung um rd. 2,1 Mio. € auf rd. 47,6 Mio. €.

Auch unter Berücksichtigung der vorgenommenen Ergänzung der Liste um Finanzierungsvereinbarungen für Kulturfördermittel verbleibt eine Steigerung um rd. 1,3 Mio. €. Die Finanzplanung des Vorjahres sah demgegenüber keine Steigerung für das Haushaltsjahr 2018 vor. Deutliche Erhöhungen sind bei den Haushaltsansätzen Nr. 35 (Bühnen und Orchester + 356,9 T€) und Nr. 87 (Stadtbibliothek + 300,4 T€) auszumachen. Auch wenn sich Ihrem Bericht zufolge Steigerungen im Kulturbereich allein durch „normale“ Steigerungen bei Personal- und Sachkosten ergeben, ohne dass damit eine Ausweitung der Aufgaben verbunden ist, muss die Entwicklung in diesem Bereich verstärkt in den Blick genommen werden. Offenbar gelingt es nicht in ausreichendem Maße, Kostensteigerungen aufzufangen. Auch zukünftig ist eine Ausweitung der Leistungen zu vermeiden und/oder eine Kompensation verlässlich sicherzustellen.

Ich habe des Weiteren zur Kenntnis genommen, dass der Haushaltsplan 2018 einen Investitionskostenzuschuss an die Bielefeld Marketing GmbH für das geplante „Haus der Wissenschaft“ vorsieht. Dieser Haushaltsansatz ist zu Recht mit einem Sperrvermerk versehen. Unter Bezugnahme auf den zu dieser Thematik geführten Schriftwechsel (Schreiben vom 05.09. und 02.11.2017) sehe ich mich veranlasst, mit dieser Verfügung eine einschränkende Regelung für die Inanspruchnahme des Haushaltsansatzes zu treffen, zumal neben den reinen Investitionskosten der Maßnahme insbesondere das Thema der jährlich anfallenden Betriebskosten als freiwillige Leistung der Stadt noch nicht

belastbar und auf seine haushaltsmäßigen Auswirkungen hin beleuchtet wurde (siehe hierzu Nr. 8 der Nebenbestimmungen und Hinweise).

III.

Nebenbestimmungen und ergänzende Hinweise:

Um Planungs- und Umsetzungsrisiken frühzeitig zu erkennen und zu begegnen, verbinde ich gem. § 76 Abs. 2 S. 4 GO NRW die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes mit nachstehenden Nebenbestimmungen. Sie sollen eine verlässliche Wiederherstellung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt sichern.

1. Die Liste mit den einzelnen, konkreten (produktscharfen) Konsolidierungsmaßnahmen aus dem fortgeschriebenen HSK 2018 ist konsequent umzusetzen.
Die Streichung einer Konsolidierungsmaßnahme darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme erfolgen und ist mir zur Kenntnis zu bringen.
2. Während der Laufzeit des HSK sind mir die erstellten Finanzberichte (einschließlich der Finanzberichte für Beteiligungen und Betriebe) zusammen mit den Berichten über die Umsetzung der HSK-Maßnahmen umgehend nach Fertigstellung vorzulegen.
3. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssicherungskonzept zu Grunde gelegten Annahmen verschlechtern, erwarte ich hierzu umgehend einen Bericht, in dem dargelegt wird, welche Gegensteuerungsmaßnahmen geprüft und ergriffen werden.
4. Sollten sich im Verlauf des Haushaltsjahres 2018 erhebliche Verbesserungen bei den Erträgen/Einzahlungen abzeichnen (z.B. Steuererträge, andere allgemeine Zuweisungen oder weitere Entlastungen durch den Bund) sind diese - sofern sie nicht ausdrücklich zweckgebunden sind - ausschließlich zur Verbesserung des negativen Jahresergebnisses einzusetzen. Dies gilt auch für sonstige Verbesserungen (Ertrags- und Aufwandsseite bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsseite) im Haushaltsvollzug 2018. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zur Leistung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen eine rechtliche Verpflichtung besteht.
5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nicht durch Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gedeckt, sondern müssen an anderer Stelle durch Einsparungen kompensiert werden.

6. Sollen nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 22 Abs. 1 und 2 GemHVO im Einzelfall übertragen werden, so hat der Rat der Stadt zunächst die Maßnahmen in der nach § 22 Abs. 4 GemHVO vorzulegenden Liste sorgfältig auf die Haushaltsverträglichkeit zu prüfen. Der Ratsbeschluss ist mir unverzüglich vorzulegen. Dabei sind für jede Maßnahme neben dem Rechtsgrund auch die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung darzustellen.
7. Das mit dem Haushaltssicherungskonzept veranschlagte Budget für freiwillige Leistungen 2018 bis 2021 ist einzuhalten.
Neue freiwillige Leistungen bzw. die Ausweitung vorhandener freiwilliger Leistungen sind zu kompensieren, in der Regel durch die Reduzierung oder den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen.
Mit dem Haushalt und dem Haushaltssicherungskonzept 2019 ist eine fortgeschriebene Liste der freiwilligen Leistungen sowie eine fortgeschriebene Liste der dem Grunde aber nicht der Höhe nach pflichtigen Leistungen der Stadt vorzulegen.
8. Der Haushaltsansatz für das „Haus der Wissenschaft“ (abgebildet in Produktgruppe 11.01.02 als Investitionszuschuss an die Bielefeld Marketing GmbH) darf nur nach vorheriger Abstimmung mit meinem Hause in Anspruch genommen werden.
Dabei sind sowohl die Investitions- als auch die Folgekosten der Maßnahme in Form der jährlich anfallenden Betriebskosten und die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt und das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bielefeld belastbar darzustellen.
9. Über die Ergebnisplanung (incl. Mittelfristprognose) und die bilanzielle Situation der BBVG mbH ist mir unter Darlegung der Liquiditätssituation jährlich zu berichten. Wesentliche Ursachen für eine Veränderung der Ergebnis- und Finanzlage sind zu erläutern.
Außerdem ist der jährliche Bericht der Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses zeitnah vorzulegen.
10. Der Fortschreibung des HSK 2019 bitte ich eine Zusammenstellung der Konsolidierungsbeträge nach den Positionen des Gesamtergebnisplans voranzustellen.
11. Die Ausweisung der Stellen für tariflich Beschäftigte muss den einschlägigen tarifrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Gem.

§ 20 ÜBesG NRW muss eine Höchstgrenze von 30 v.H. der Stellen mit einer Amtszulage entsprechend Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 9 eingehalten werden.

12. Mit dem Haushalt 2019 bitte ich die nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 GemHVO beizufügende Übersicht über die wirtschaftliche Lage der Unternehmen und Einrichtungen unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Handreichung für Kommunen, 7. Auflage, zu § 1 Ziffer 2.2.8 zu ergänzen und insbesondere auch die wesentlichen Finanzströme abzubilden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I. S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Beckfeld